

richtungen der Berufsbildung hinsichtlich ihrer Teilnahme an zweigspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 4

(1) Das Bezirkskabinett führt auf der Grundlage zentraler Weiterbildungsthemen Veranstaltungen für leitende Kader der Berufsbildung durch und übernimmt die Anleitung von Referenten und Seminarleitern, die diese Weiterbildung für Lehrkräfte und Erzieher in Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Organen und Genossenschaften durchführen.

(2) Das Bezirkskabinett organisiert zur Unterstützung der Weiterbildung im Prozeß der Arbeit den Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die besten Erfahrungen und Erkenntnisse der Praxis besonders bei der Realisierung der staatlichen Lehrpläne in Weiterbildungsveranstaltungen zu verallgemeinern. Es fördert das Selbststudium der Kader der Berufsbildung.

(3) Das Bezirkskabinett führt zur Unterstützung der zyklischen Weiterbildung Anleitungen und Vorbereitungsveranstaltungen für Referenten und Seminarleiter, insbesondere der Lehrgänge Marxismus-Leninismus und Pädagogik/Psychologie, durch. Entsprechend den Erfordernissen werden vom Bezirkskabinett außerdem eigene Lehrgänge im Rahmen der zyklischen Weiterbildung organisiert.

(4) Das Bezirkskabinett übernimmt im Rahmen des Fernstudiums für Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung als Konsultations- und Weiterbildungszentrum bzw. Außenstelle Ausbildungsaufgaben. Dazu sind zwischen dem Bezirkskabinett und den Einrichtungen zur Ausbildung von leitenden Kadern, Lehrkräften und Erziehern der Berufsbildung Vereinbarungen abzuschließen, in denen alle inhaltlichen, materiellen, personellen und finanziellen Fragen geregelt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(5) Das Bezirkskabinett führt auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Berufsbildung bestätigten Programme die Vorbereitung der Lehrkräfte für den Unterricht in den beruflichen Grundlagenfächern durch.

§ 5

(1) Das Bezirkskabinett unterstützt die politisch-ideologische, pädagogisch-psychologische und didaktisch-methodische Weiterbildung der nebenberuflichen Lehrkräfte in der Berufsausbildung und in der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen insbesondere durch die Anleitung von Mentoren.

(2) Das Bezirkskabinett führt Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise durch.

(3) Das Bezirkskabinett popularisiert gute Erfahrungen und zur Veröffentlichung freigegebene Ergebnisse der berufsbildenden Forschung der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder.

(4) Das Bezirkskabinett fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit durch kollektive Vorbereitung und Auswertung von Hospitationen und Beispiellektionen in enger Zusammenarbeit mit pädagogischen Neuerern und Schrittmachern der Berufsbildung.

(5) Das Bezirkskabinett fördert die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Kader der Berufsbildung insbesondere durch die Betreuung von Autoren pädagogischer Lesungen. Es unterstützt die Autoren bei der konzeptionellen Arbeit und während der Erarbeitung durch Konsultationen, gewinnt Gutachter und sichert die Auswertung guter Ergebnisse durch Publikationen und Verallgemeinerungen innerhalb der Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 6

(1) Das Bezirkskabinett löst seine Aufgaben in koordiniertem Zusammenwirken mit Ausbildungseinrichtungen von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Organen und Genossenschaften sowie mit gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften. Es bezieht wissenschaftliche Kräfte und bewährte Praktiker in die Lösung seiner Aufgaben ein und fördert die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen und Weiterbildungsgemeinschaften.

(2) Das Bezirkskabinett wendet vielfältige Formen und Methoden der Arbeit an. Zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung erarbeitet es Studienhilfen, Studienhinweise und andere Informationen für das Selbststudium. Es führt Konsultationen, Lektionen, Seminare, Lehrgänge, Exkursionen, Praktika und andere Veranstaltungen durch und gibt durch operative Arbeit unmittelbare Hilfe für die Weiterbildung.

(3) Das Bezirkskabinett vereinbart mit Universitäten, Hoch- und Fachschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften die gemeinsame Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Im Interesse einer auf die inhaltlichen Schwerpunkte orientierten Sektionsarbeit hält das Bezirkskabinett Verbindung zu den Zentralstellen für Bildungswesen (Berufsbildung) und anderen gleichartigen Einrichtungen.

(4) Das Bezirkskabinett arbeitet zur Koordinierung und effektiven Durchführung der Weiterbildung mit dem der Abteilung Volksbildung nachgeordneten Bezirkskabinett für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher sowie mit den Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung anderer Bezirke zusammen.

§ 7

(1) Das Bezirkskabinett bildet zur Lösung seiner Hauptaufgaben Sektionen. Sektionen sind ehrenamtliche Arbeitsgremien. Sie setzen sich aus Kadern zusammen, die in der Bildung und Erziehung der Lehrlinge und Facharbeiter die besten Ergebnisse erzielen und die Fähigkeit besitzen, den Lehrkräften des berufstheoretischen und insbesondere des berufspraktischen Unterrichts sowie den Erziehern ihre Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln. Die Mitwirkung in den Sektionen ist eine wichtige bildungspolitische Aufgabe.

(2) Am Bezirkskabinett sind folgende Sektionen zu bilden:

- Marxismus-Leninismus
- Marxistisch-leninistische Führungswissenschaften
- Marxistisch-leninistische Erziehungswissenschaften
- Erziehung in Lehrlingswohnheimen
- Grundlagen der Elektronik
- Grundlagen der BMSR-Technik
- Grundlagen der Datenverarbeitung
- Politische Ökonomie und Betriebswirtschaftslehre.